

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2009

Nr. 2009/1454

Einwohnergemeinde Neuendorf: Änderungen des Reglements über den Unterhalt öffentlicher Strassen, Wege und Gewässer / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet mit Schreiben vom 3. April 2009 die von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2008 beschlossenen Änderungen des Reglements über den Unterhalt öffentlicher Strassen, Wege und Gewässer zur Genehmigung.

Die Änderungen sind grundsätzlich nicht zu beanstanden, so dass sie rückwirkend per 1. Januar 2009 genehmigt werden können. Es sind jedoch folgende Korrekturen und Ergänzungen anzubringen:

- Art. 12: Der Wortlaut muss lauten: „Der Kanton und die Gemeinde sind nach Anhören der Eigentümer befugt, auf Grundstücken Signale, Strassenbeleuchtungen und dergleichen im Sinne von § 106 Abs. 1 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) anzubringen. Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht entscheidet der Regierungsrat (§ 106 Abs. 3 PBG).“
- Art. 14 Abs. 2: Neuer Wortlaut: „Gegen Verfügungen oder Entscheide der Tiefbaukommission kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Bau- und Justizdepartement schriftlich Beschwerde erhoben werden.“
- Art. 14 Abs. 3: Dieser Absatz ist demzufolge zu streichen.
- Art. 16: „Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.“

Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen.

2. Beschluss

- 2.1 Die Änderungen des Reglements über den Unterhalt öffentlicher Strassen, Wege und Gewässer werden genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2.2 Die Gemeinde Neuendorf wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 4, im Sinne der Erwägungen ergänzte und korrigierte, von Gemeindepräsident und Gemeindeverwalter originalunterzeichnete Reglemente bis 30. September 2009 zuzustellen.

- 2.3 Die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten betragen insgesamt Fr. 323.00. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Neuendorf belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>323.00</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111141

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement (ro) (2)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit 1 neu gedruckten Reglement (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf, mit 1 neu gedruckten Reglement (später)

Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf (Belastung im Kontokorrent), mit 1 neu gedruckten Reglement (später)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Neuendorf: Die Änderungen des Reglements über den Unterhalt öffentlicher Strassen, Wege und Gewässer werden genehmigt“.)